Satzung

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

unter der Firma

Kinder ohne Angst gUG (haftungsbeschränkt) – Non-Profit Organisation zur Gewaltprävention für Kinder und Jugendliche

(2) Sie hat ihren Sitz in Starnberg.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Prävention von Gewalt, einschließlich sexualisierter Gewalt, gegenüber Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie der Schutz und die Unterstützung von Betroffenen. Darüber hinaus verfolgt die Gesellschaft die individuelle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung von Informations- und Aufklärungsmaßnahmen zur Stärkung der Kompetenzen von Eltern, pädagogischen Fachkräften sowie weiteren relevanten Fachpersonen im Bereich der Prävention und der frühzeitigen Erkennung von Gewaltfällen;
- die Entwicklung und Umsetzung von Programmen zur Gewaltprävention;
- die unentgeltliche Bereitstellung psychologischer, sozialer sowie beratender Unterstützung für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern und gesetzliche Vertreter; sämtliche psychologischen Beratungsleistungen werden durch entsprechend qualifizierte und zugelassene Fachkräfte erbracht;
- die Unterstützung von Familien mit Kindern in schwierigen und belasteten Lebenslagen;

- die Information der Öffentlichkeit über das Problem der Gewalt gegenüber Kindern sowie über Möglichkeiten der Prävention;
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, insbesondere durch die Entwicklung und Durchführung spezieller Programme für einkommensschwache Familien, da Kinder in solchen Lebensverhältnissen häufig einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind. Zu den Maßnahmen zählen insbesondere gezielte Aufklärungsangebote, Beratungsleistungen sowie individuelle Unterstützungsmaßnahmen für diese Zielgruppe.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO heranzuziehen.

(4) Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben verfolgt die Gesellschaft folgende steuerbegünstigte Zwecke:
- Förderung der Jugendhilfe;
- Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten;
- Förderung der Erziehung;
- Förderung der Kriminalprävention.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Geschäftsführung (insbesondere die Geschäftsführung und der Programmleiter) dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(5) Die Höhe der Vergütung wird durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie muss angemessen sein und den Bestimmungen der §§ 55-58 der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung schließt die Gesellschafterversammlung, die Verträge mit weiteren Mitarbeitern schließt die Geschäftsführung.

(6) Die Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit dies den Abschluss von Dienst- oder Arbeitsverträgen mit der Gesellschaft betrifft sowie hinsichtlich der Mehrfachvertretung bei Rechtsgeschäften mit anderen Nichtregierungsorganisationen und anderen gemeinnützigen Organisationen.

(7) Tätigkeiten, die unter §3 Nr. 26 und §3 Nr. 26a EStG (Übungsleiter - und Ehrenamtspauschale) fallen, können im Rahmen der steuerlichen Begünstigungen vergütet werden, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(8) Eine Gewinnverteilung an die Gesellschafter ist unzulässig. Alle überschüssigen Mittel werden ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet, die in der Satzung festgelegt sind.

§ 4 Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt 12.000 € (in Worten: Zwölftausend Euro).

(2) Hiervon übernehmen als Gründungsgesellschafter

- Frau Margarita Karlsson 9.600 Geschäftsanteile zu je € 1,00 (Geschäftsanteile Nrn. 1 – 9.600);
- Frau Anna Mezhova 2.400 Geschäftsanteile zu je € 1,00 (Geschäftsanteile Nrn. 9.601 – 12.000).

Die Einlageleistung auf die vorbezeichneten Geschäftsanteile ist sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

(3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, jährlich ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss in eine gesetzliche Rücklage einzustellen, bis das Stammkaptal von 25.000,00 € erreicht ist (§ 5a Abs. 3 GmbHG).

§ 5 Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

(1) Über Geschäftsanteile oder Teile davon kann nur mit Zustimmung der Geschäftsführung verfügt werden.

(2) Die Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen außer an die Gesellschaft nur an Körperschaften übertragen werden, die als steuerbegünstigt im Sinne der Vorschriften des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung anerkannt sind.

(3) Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

– Die Gesellschafterversammlung
– Die Geschäftsführung.

§ 7 Erbfolge

Grundsätzlich sind die Geschäftsanteile frei vererblich. Den verbleibenden Gesellschaftern steht jedoch ein Einziehungsrecht gemäß § 8 der Satzung zu. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten seit Kenntniserlangung vom Erbfall ausgeübt wird.

§ 8 Einziehung

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Soweit hierbei das Rückzahlungsverbot von Stammeinlagen betroffen wird, müssen die übrigen Gesellschafter die erforderlichen Mittel im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufbringen.

(2) In folgenden Fällen können die übrigen Gesellschafter auch gegen den Willen des betroffenen Gesellschafters die Einziehung beschließen:

a) Wenn ein Gesellschafter in der Weise gegen diese Satzung oder seine Treuepflicht verstößt, dass bei einer Personengesellschaft sein Ausschluss nach § 140 HGB verlangt werden könnte.

b) Wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat.

c) Wenn in den Geschäftsanteil irgendwelche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betrieben werden, es sei denn, es gelingt dem betroffenen Gesellschafter binnen eines Monats, diese Maßnahme wieder aufzuheben.

d) Wenn ein Gesellschafter kündigt.

e) Wenn ein Gesellschafter verstirbt.

(3) Steht der Anteil mehreren Berechtigten zu, genügt es, wenn die Einziehungsvoraussetzungen nur bei einem von ihnen vorliegen.

(4) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen von der Gesellschaft zu benennenden Gesellschafter oder Dritten – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – an die Gesellschaft selbst abzutreten hat

(5) Der betroffene Gesellschafter hat in allen Fällen kein Stimmrecht.

§ 9 Gesellschafterversammlung

(1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.

(2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn es für das Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder die Gesellschafter oder die Geschäftsführung es aus wichtigem Grunde verlangen.

(3) An der Gesellschafterversammlung nimmt in der Regel die Geschäftsführung teil, sofern die Gesellschafterversammlung sie ganz oder teilweise im Einzelfall nicht ausschließt. Außerdem können sachkundige Personen zu einzelnen Punkten in der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden. Die Gesellschafterversammlung kann auch im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.

§ 10 Gesellschafterversammlung – Sitzungen

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder durch den Gesellschafter einberufen.

(2) Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich durch Übergabe oder mittels eingeschriebenen Briefes und der Mitteilung der Tagesordnung erfolgt. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht – soweit vorhanden – und ein etwaiger Prüfungsbericht der Abschlussprüfer beizufügen. Die Unterlagen können auch in einem elektronischen Datenraum zur Verfügung gestellt werden. Dieser Datenraum muss so ausgestattet sein, dass die Informationen ausgedruckt und gespeichert werden können und die geltenden Datenschutzbestimmungen beachtet werden. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen zwei Wochen, bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen eine Woche und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, der Absendung der Einladung, der persönlichen Übergabe oder der Übergabe durch Boten oder der erfolgreichen Absendung der E-Mail, wobei der Tag der Absendung bzw. der Übergabe und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

(3) Gesellschafterbeschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Gesellschafterversammlung herbeigeführt werden.

(4) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten. Sie soll enthalten:

a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung;
b) Name der anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie der Vertreter und sonstigen Teilnehmer;
c) Tagesordnung und Anträge;
d) Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
e) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. In der gleichen Weise ist über die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen eine Niederschrift zu errichten, die von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Gesellschaftern unverzüglich gegen Empfangsnachweis zu übermitteln. Die Niederschrift dient ausdrücklich zu Beweiszwecken und ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung.

§ 11 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die ihr durch Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben sowie für alle Fragen, die ihr von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Insbesondere ist sie zuständig für:

a. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung eines eventuellen Überschusses;

b. Die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge;

c. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung;

d. Die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Personen mit Prokura und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;

e. Den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie die Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäften;

f. Die Verabschiedung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschafts-, Investitions- und des Stellenplans;

g. Die Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- oder Investitionsplan enthalten sind.

h. Die Genehmigung von sonstigen Verpflichtungsgeschäften oder Investitionen über einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Höhe, soweit sie nicht bereits im Wirtschafts- oder Investitionsplan enthalten sind.

j. Die Wahl einer Wirtschaftsprüfung für eine Abschlussprüfung

k. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Aufnahme weiterer Gesellschafter

l. Die Auflösung der Gesellschaft

§ 12 Vertretung und Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung mit einer oder mehreren Personen.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(4) Den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegt im Innenverhältnis die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte, soweit dadurch nicht in Zuständigkeiten eingegriffen wird, die nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Sind mehrere Personen in die Geschäftsführung bestellt, soll die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(5) Die Geschäftsführung hat nach den handelsrechtlichen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen sowie – soweit erforderlich – einen Lagebericht zu erstellen und ihn nach der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfung unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und wesentliche Vorgänge.

(6) Vorstehende Regelungen gelten für Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 13 Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von 6 (i.W.: sechs) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.

(2) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen übrigen Gesellschaftern erfolgen.

(3) Nach rechtswirksamer Kündigung können die Gesellschafter einen Beschluss gemäß § 7 (Erbfolge) der Satzung fassen.

(4) Wird bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ein solcher Beschluss dem kündigenden Gesellschafter nicht mitgeteilt, so entfallen mit Beginn des neuen Geschäftsjahres für den kündigenden Gesellschafter alle in dieser Satzung festgelegten Verfügungsbeschränkungen.

§ 14 Abfindung

(1) In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil durch Beschluss der übrigen Gesellschafter verliert, hat er Anspruch auf eine Abfindung.

(2) Die Höhe der Abfindung entspricht der geleisteten Stammeinlage des Gesellschafters

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle einer Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen übersteigt, an **Kindernothilfe e.V.**, der diese ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte Kindernothilfe e.V. bei Auflösung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an eine andere als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für den Dienst an notleidenden Kindern und Jugendlichen und wird damit ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verwandt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Soweit dieser Vertrag keine abweichende Bestimmung trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

(2) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam, so bleibt seine Geltung im Übrigen unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle einer solchen Bestimmung eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende gültige Regelung zu treffen.

§ 19 Gründungskosten

(1) Den Gründungsaufwand einschließlich der Kosten der Gründungsberatung in Höhe von bis zu 1.200,00 € trägt die Gesellschaft; etwa darüberhinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

(2) Sämtliche Kosten von künftigen Kapitalerhöhungen trägt die Gesellschaft einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen der Gesellschafter.